

Begründung:

Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v.

- > 450,00 € für die Kaltmiete
- > 190,00 € für die Heizkosten
- > 120,00 € für die „kalten“ Nebenkosten

Ihnen kann höchstens die Kaltmiete Ihrer vorherigen Wohnung gewährt werden, da Sie ohne eine Zustimmung zum Umzug seitens der Arbeitsvermittlung verzogen sind. Dennoch wird ab 01.04.2023 der volle Betrag für die Kaltmiete i.H.v. 500,00 € an Ihren Vermieter Herrn Klein abgetreten.

Die Heizkosten werden in voller Höhe übernommen und ebenfalls in voller Höhe an Ihren Vermieter Herr Klein abgetreten.

Ebenfalls nicht vom Jobcenter übernommen werden können die mtl. anfallenden 20,00 € zur Mitbenutzung der Küche, da diese nicht explizit im Mietvertrag angegeben sind. Dennoch wird ab 01.04.2023 der volle Betrag für die „kalten“ Nebenkosten i.H.v. 140,00 € an Ihren Vermieter Herrn Klein abgetreten.

Daraus ergibt sich, dass monatlich 70,00 € von Ihrer Regelleistung zur Deckung der gesamten Kosten für Unterkunft und Heizung verwendet werden müssen.

Da Sie die Regelleistung für den Monat März 2023 bereits erhalten haben, erhält Herr Klein noch eine Nachzahlung in Höhe von 760,00 €, welche in den kommenden Tagen an ihn überwiesen wird. Die noch fehlenden 70,00 € zum geforderten Gesamtbetrag i.H.v. 830,00 € müssen Sie im Monat März 2023 selbstständig an Ihren Wohnungsgeber weiterleiten.

Ab April 2023 erhält er den Gesamtbetrag der Wohnkosten in einer Summe.

Aus dem beiliegenden Berechnungsblatt, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, ersehen Sie, für welche Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen gezahlt werden und wie hoch die jeweiligen Leistungsansprüche sind.

Die Entscheidung ergeht gemäß §§ 7 ff., 19 ff. SGB II.

Die berücksichtigungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II entnehmen Sie den beigefügten Berechnungen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem für die Kosten der Unterkunft gewährten Betrag um eine zweckbestimmte Leistung handelt, die zur vollständigen oder zumindest teilweisen Deckung der Unterkunftskosten zu verwenden ist.

Der Betrag für den laufenden Monat wurde zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werden jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überwiesen, solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b, 66869 Kusel, oder bei der im Briefkopf genannten Außenstelle, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str.
49b
Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Uhr Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr
(nach Vereinbarung)
Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:

MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49
Bankverbindung (Kasse):

Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92



Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Jobcenter Landkreis Kusel eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Joas)
Wichtige Hinweise:

Falls Sie über den auf Seite 1 genannten Leistungszeitraum hinaus weiter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, müssen Sie rechtzeitig einen verkürzten Folgeantrag stellen (spätestens einen Monat vor Ablauf des Leistungszeitraums).

Auf das Ihnen ausgehändigte **Merkblatt**, insbesondere hier über Ihre **Rechte und Pflichten**, wird hingewiesen.

Sie werden außerdem darauf hingewiesen,

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfsbedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Die Leistung wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- Die Entscheidung zu Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs.2 S.1 Nr. 1 sowie Abs. 4, 6 und 7 erfolgt gesondert.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung in der Regel versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Als nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.

Grundsätzlich werden alle Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung gilt dann nicht mehr. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.16 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Diesen Personen steht als Mitgliedern der Krankenkasse zum 01.01.2016 auch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach §§ 173 ff. SGB V zu.

Bitte legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vor, bei der Sie versichert sein möchten (§ 175 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB V). Dies kann die bisherige Krankenkasse oder eine neue gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str.
49b
Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Uhr Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr
(nach Vereinbarung)
Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:

MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49
Bankverbindung (Kasse):

Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92



jobcenter

Landkreis Kusel

vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

- Beziehen Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, wird Ihnen ein Zuschuss gezahlt, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente) oder familienversichert sind. Dieser Zuschuss wird ab 01.01.2017 direkt an die gesetzliche Krankenkasse gezahlt.
- Wenn Sie zuletzt vor dem Arbeitslosengeld II - Bezug in der privaten Krankenversicherung versichert waren, werden Sie ebenfalls kein Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. In diesen Fällen kann ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gezahlt werden. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)"
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II wurden bis zum 31.12.2010 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt. Für die Zeit ab 01.01.2011 wird der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gezahlt. Stattdessen werden die Zeiten des Arbeitslosengeld II - Leistungsbezuges unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten an die Rentenversicherung gemeldet. Zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel erhalten Sie eine Bescheinigung über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten.
- Die Leistungen werden in der Regel für zwölf Monaten bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Wird die Leistung für weniger als zwölf Monate bewilligt, können Sie die Begründung dem Bescheid entnehmen.

- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistung auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem zuständigen Träger unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z.B.:

- o Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium o Änderung der Einkommens-Vermögensverhältnisse o Beantragung / Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen o Änderung der Bankverbindung o Aus- oder Zuzug einer Person o Arbeitsunfähigkeit

- o Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnung

Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld / Sozialgeld."

- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525
49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

jobcenter

Landkreis Kusel

Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II wegfällt und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.
- Diesen Bescheid können Sie - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid sorgfältig auf.

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1 550 0000
9596

Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.03.2023 bis 31.03.2023

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 02.03.2023 / Wagener / 006594

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Hauptstraße 67 a, 66871 Theisbergstegen			
Grundmiete	500,00 €	tatsächliche Heiz- und Warmwasserkosten	190,00 €
Nebenkosten (anerkannt)	120,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	620,00 €		
abzgl. Unangemessenheit	50,00 €		
anerkannte Mietkosten	570,00 €	anerkannte Heizkosten	190,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Grundsteuer	45,00 €	45,00 €
Wasser / Kanalgebühren	45,00 €	45,00 €
Hausmeister/Reinigung/Gartenpflege	8,00 €	8,00 €
Müllgebühren	12,00 €	12,00 €
Kaminkehrer	10,00 €	10,00 €
Teilmöblierung/Kühlschrankmitbenutzung/Waschmaschinenmitbenutzung	20,00 €	0,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	140,00 €	120,00 €

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Arno Wagener *23.06.1959
Regelbedarf nach § 20 SGB II	502,00 €
Mietanteil	450,00 €

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120
Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525
49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92



jobcenter

Nebenkostenanteil	120,00 €
Heizkostenanteil	190,00 €
Summe Bedarf	1.262,00 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1.262,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Es liegen keine Einkünfte vor.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Es liegen keine zu verteilenden Einkünfte vor.

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Arno Wagener *23.06.1959
Ungedeckter Bedarf	1.262,00 €
Anspruch	1.262,00 €
hiervon Bundesanteil	502,00 €
hiervon kommunaler Anteil	760,00 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 1.262,00 €.

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1.262,00 €
Summe der Leistungen: 1.262,00 €	

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525
49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

jobcenter

Landkreis Kusel

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Arno Wagener Zahlweg: Kreissparkasse Kusel, BIC: MALADE51KUS, IBAN: DE07 5405 1550 0100 6032 73	502,00 €
Klein Rüdiger Zahlweg: Sparda-Bank Südwest, BIC: GENODEFISOI, IBAN: DE40 5509 0500 0001 7413 06	760,00 €

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525

49
Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000



Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.08.2023

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II
Anlage zum Bescheid vom 02.03.2023 / Wagener / 006594

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Hauptstraße 67 a, 66871 Theisbergstegen			
Grundmiete	500,00 €	tatsächliche Heiz- und Warmwasserkosten	190,00 €
Nebenkosten (anerkannt)	120,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	620,00 €		
abzgl. Unangemessenheit	50,00 €		
anerkannte Mietkosten	570,00 €	anerkannte Heizkosten	190,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Grundsteuer	45,00 €	45,00 €
Wasser / Kanalgebühren	45,00 €	45,00 €
Hausmeister/Reinigung/Gartenpflege	8,00 €	8,00 €
Müllgebühren	12,00 €	12,00 €
Kaminkehrer	10,00 €	10,00 €
Teilmöblierung/Kühlschrankmitbenutzung/Waschmaschinenmitbenutzung	20,00 €	0,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	140,00 €	120,00 €

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Arno Wagener *23.06.1959
Regelbedarf nach § 20 SGB II	502,00 €
Mietanteil	450,00 €

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse
Kusel BIC:
MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405
1550 0000 9525

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596
92



jobcenter

Nebenkostenanteil	120,00 €
Heizkostenanteil	190,00 €
Summe Bedarf	1.262,00 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1.262,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Es liegen keine Einkünfte vor.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Es liegen keine zu verteilenden Einkünfte vor.

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Arno Wagener *23.06.1959
Ungedeckter Bedarf	1.262,00 €
Anspruch	1.262,00 €
hiervon Bundesanteil	502,00 €
hiervon kommunaler Anteil	760,00 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 1.262,00 €.

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1.262,00 €
Summe der Leistungen: 1.262,00 €	

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525

49
Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN: DE20
5405 1550 0000 £ 92

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

jobcenter

Landkreis Kusel

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Arno Wagener Zahlweg: Kreissparkasse Kusel, BIC: MALADE51KUS, IBAN: DE07 5405 1550 0100 6032 73	432,00 €
Klein Rüdiger Zahlweg: Sparda-Bank Südwest, BIC: GENODEFISOI, IBAN: DE40 5509 0500 0001 7413 06	830,00 €

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1 550 0000
9525

49
Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000



Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b 66869 Kusel

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67 a 66871
Theisbergstegen

Zimmer: 19 Name: Frau Joas Telefon: 06381/99698-115 Telefax:
06381/99698-120 E-Mail: jobcenter-leistung@kv-kus.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
A-Nr.: 006594

Datum
02.03.2023

Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 25. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Wagener,

mit Schreiben vom 25.01.2023 haben wir Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Bürgergeld mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- > Ummeldung

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei der im Briefkopf genannten Stelle bis 16.03.2023 ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Mit freundlichen
Grüßen
Im Auftrag

(Joas)

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach

Vereinbarung)
Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN: DE45
5405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN:
DE20 5405 1550 0000 9596
92

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel



Jobcenter

Landkreis Kusel

Gesetzestext zu Ihrer Information Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2)

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2)

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach

Vereinbarung)
Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN: DE45
5405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN:
DE20 5405 1550 0000 9596
92

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b 66869 Kusel

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67 a 66871
Mörsberg

Unser Zeichen
A-Nr.: 006594

Zimmer: 19 Name: Frau Joas Telefon:
06381/99698-115 Telefax: 06381/99698-
120 E-Mail: jobcenter-leistung@kv-kus.de
Datum
02.03.2023

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)- Bürgergeld Angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Sehr geehrter Herr Wagener,

gem. § 22 SGB II werden die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Wird der Leistungsbezug in dieser Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen worden sind.

Da das Sozialschutzpaket endete zum 31.12.2022, sodass die Karenzzeit in Ihrem Falle am 01.01.2023.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und die Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es Ihnen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, z.B. durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch **längstens für 6 Monate**.

Ob eine Unterkunft angemessen ist, richtet sich nach der Anzahl der darin lebenden Personen und der zu zahlenden Kaltmiete bzw. der Zinsbelastung, sowie der Nebenkosten und der Heizkosten.

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten ist bei selbst genutztem Wohneigentum nach denselben Kriterien zu beurteilen, nach denen Mietwohnungen bewertet werden. Nur soweit die Zinsbelastungen und die Nebenkosten nicht die Kosten einer für die Bedarfsgemeinschaft angemessenen Mietwohnung übersteigen, sind diese bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Im Landkreis Kusel sind die Obergrenzen für Kaltmiete und Nebenkosten, eine sogenannte „Bruttokaltmiete“, die Beträge der Mietstufe 1 des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) plus eines Zuschlages von 10 Prozent auf diesen Tabellenwert. Diese betragen:

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51 KUS IBAN:
DE20 5405 1550 0000 9596
92



Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. Nebenkosten):

1 Person:	bis 381,70 €/Monat
2 Personen:	bis 462,00 €/Monat
3 Personen:	bis 551,10 €/Monat
4 Personen:	bis 642,40 €/Monat
5 Personen:	bis 733,70 €/Monat
für jede weitere Person	bis 86,90 €/Monat

Für Heizkosten gilt aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Situation zurzeit keine Obergrenze.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen haben Sie monatlich folgende Beträge zu zahlen:

Kaltmiete / Zinsbelastung	500,00 €
„kalte“ Nebenkosten	140,00 €
Heizkosten	190,00 €

Ihre Bedarfe der Unterkunft und Heizung werden in der Karenzzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe der der vorhergehenden Kaltmiete wg. Umzuges ohne vorhergehende Zustimmung anerkannt, übersteigen jedoch die o.a. Obergrenzen.

Besonderen Lebenssituationen können im Einzelfall Einfluss auf die Beurteilung von Angemessenheit bzw. Zumutbarkeit kostensenkender Maßnahmen haben. Teilen Sie uns daher bis spätestens 01.06.2024 mit, ob solche Gründe bei Ihnen vorliegen und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Ohne das Vorliegen eines besonderen Grundes **können ab dem 01.07.2024 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur noch in angemessener Höhe, d.h. in Höhe von monatlich**

241,70 € für die Bruttokaltmiete

anerkannt werden.

Gem. § 22 SGB II sind Sie verpflichtet Ihre Bedarfe der Unterkunft auf den für Sie maßgeblichen Richtwert zu senken, indem Sie sich umgehend intensiv und kontinuierlich um eine Kostensenkung bemühen. Sie können z.B. durch Untervermietung von Räumen, Verhandlungen mit dem Vermieter, einen Umzug in eine andere Wohnung zur Kostensenkung beitragen. Diese Bemühungen sind von Ihnen schriftlich zu dokumentieren und uns regelmäßig monatlich spätestens jedoch bis zum 01.06.2024 nachzuweisen.

Hinweise:

Sollten die Bedarfe Ihrer Unterkunft und Heizung nicht angemessen sein und Sie Ihrer Verpflichtung zur Senkung der Bedarfe auf das o.g. angemessene Maß nicht bis in längstens 6 Monate nachkommen, können die tatsächlichen Bedarfe nur noch in Höhe des angemessenen Betrages übernommen werden. Sollten dadurch, wegen der dann von Ihnen selbst zu tragenden Mietanteile oder Nebenkostenanteile Rückstände entstehen, werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese nicht (auch nicht darlehensweise) vom Jobcenter Landkreis Kusel übernommen werden und auch eine Übernahme im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausscheidet.

Bevor Wohnraum angemietet oder gewechselt wird, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Jobcenter Landkreis Kusel zu halten.

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596 92



Jobcenter

Landkreis Kusel

Liegt die neue Wohnung im Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des dortigen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Erst nach Vorlage dieser Zusicherung kann bei Umzügen in den Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers eine Zustimmung zum Umzug beantragt werden. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Jobcenters Landkreis Kusel kann die Übernahme der Mietkaution als Darlehen beim anderen örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Joas)

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr Do:
16:00 bis 18:00 Uhr (nach

Vereinbarung)
Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS IBAN: DE45
5405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51 KUS IBAN:
DE20 5405 1550 0000 9596
92

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel